

03.07.96

Antrag
des Landes Rheinland-Pfalz

Entwurf eines Jahressteuergesetzes (JStG) 1997

Punkt 21 der 699. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Artikel 12 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. § 10 Abs. 1 Nr. 8 wird gestrichen.“

2. In Artikel 12 wird folgende Nr. 5a eingefügt:

„5a. In § 26 a Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 8 und außergewöhnliche“ durch das Wort „Außergewöhnliche“ ersetzt.“

3. Artikel 12 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. In § 33 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „bis“ durch das Wort „und“ ersetzt.“

4. In Artikel 12 wird folgende Nr. 7a eingefügt:

„7a. Im V. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes wird die Nummer „2c. Steuerermäßigung bei Aufwendungen für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse“ mit folgendem Inhalt eingefügt:

„§ 34 h

Die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen mit Ausnahme des § 34 f Abs. 3, § 34 g und § 35, ermäßigt sich für Aufwendungen des Steuerpflichtigen für hauswirtschaftliche Beschäftigungen, wenn aufgrund des Beschäftigungsverhältnisses Pflichtbeiträge zur inländischen gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet werden, um 40 v. H. der Aufwendungen, höchstens 9.600 DM im Kalenderjahr. Die Steuerermäßigung wird nicht gewährt, soweit die Aufwendungen im Sinne des Satzes 1 in unmittelbarem Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen oder als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Leben mehrere Steuerpflichtige in einem Haushalt zusammen, können sie den Höchstbetrag insgesamt nur einmal in Anspruch nehmen. Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vorgelegen haben, ermäßigt sich der Höchstbetrag nach Satz 1 um ein Zwölftel.“

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Ausgeliefert am 04. JULI 1996

Begründung

Zu 1.:

Aufwendungen für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse sind Kosten der Lebensführung, die außerhalb der Erwerbsphäre liegen. Daß durch die Übertragung hauswirtschaftlicher Arbeiten auf andere Kräfte der auftraggebenden Person u. U. Freiraum für die Aufnahme einer erstmaligen oder zusätzlichen Erwerbstätigkeit eröffnet werden kann, führt nicht zu einem Veranlassungszusammenhang zwischen den Aufwendungen für das hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnis und der eigenen betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit. Ein Betriebsausgaben- oder Werbungskostenabzug scheidet ebenso wie etwa bei Aufwendungen für ein gewerbliches hauswirtschaftliches Dienstleistungsunternehmen oder für zeitsparende Haushaltsgeräte oder bei Mehraufwendungen für ein Wohnen in der räumlichen Nähe der Arbeitsstätte aus.

§ 10 Abs. 1 Nr. 8 fördert Arbeitsplätze in Privathaushalten in sachlich unzutreffender Weise. Es ist nicht gerechtfertigt, daß Konsumaufwendungen für höhere Einkommen stärker gefördert werden als für niedrigere Einkommen. Für die gebotene Gleichbehandlung aller privaten Arbeitgeber hält das Steuerrecht die Instrumente Steuerabzugsbetrag oder Zulage bereit. Die Streichung des Sonderausgabenabzugs für Aufwendungen für rentenversicherungspflichtige hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse und die Einführung eines für jeden Arbeitgeber gleich hohen Steuerabzugsbetrages (siehe zu 4.) dient der sachgerechten Ausgestaltung der Subventionierung privater Arbeitgeber.

Zu 2.:

Die Aufteilungsregelung bei der getrennten Veranlagung von Ehegatten bezüglich des Sonderausgabenabzugs für rentenversicherungspflichtige hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse wird infolge der Überführung des Sonderausgabenabzugs in die Steuerermäßigung nach § 34 h entbehrlich. Die Aufteilungsregelung nach § 34 h Satz 3 umfaßt auch die Fälle der getrennten Veranlagung von Ehegatten (siehe zu 4.).

Zu 3.:

Infolge der Überführung des Sonderausgabenabzugs für rentenversicherungspflichtige hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse in die Steuerermäßigung nach § 34 h wird die Ausnahme vom Abzugsverbot bei den außergewöhnlichen Belastungen entbehrlich. Für diejenigen Aufwendungen für rentenversicherungspflichtige hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse, die als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden, scheidet die Steuerermäßigung nach § 34 h EStG aus (siehe zu 4.).

Zu 4.:

Der schwierigen Arbeitsmarktlage wird durch die Überführung und Erweiterung des Sonderausgabenabzugs für rentenversicherungspflichtige hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse mit Hilfe eines Steuerabzugsbetrages Rechnung getragen. Die Höhe des Abzugssatzes ist an den im Entwurf der Bundesregierung vorgesehenen Haushaltsauswirkungen orientiert. Der für alle privaten Arbeitgeber gleich hohe Abzugsbetrag verbessert die Subventionseffekt für die niedrigeren Einkommensbezieher; dadurch tritt ein verbesserter Arbeitsmarkteffekt gegenüber der Sonderausgabenlösung ein.

Die Steuerermäßigung läßt den Abzug als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 a Abs. 3 oder § 33 c unberührt. Soweit Aufwendungen für rentenversicherungspflichtige hauswirt-

schaftliche Beschäftigungsverhältnisse als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden, scheidet zur Vermeidung einer Doppelbegünstigung die Steuerermäßigung aus.

Der Höchstbetrag der Steuerermäßigung ist wie der bisherige Sonderausgabenabzug haushaltsbezogen. Er darf auch dann nicht mehrfach gewährt werden, wenn etwa Ehegatten getrennt zur Einkommensteuer veranlagt werden oder eine Haushaltsgemeinschaft aus Ehegatten und einem Alleinstehenden besteht. Die nicht mehr nur auf Alleinstehende bezogene Aufteilungsregelung schließt für den letztgenannten Fall eine Lücke der bisherigen Aufteilungsregelung.

Die vorgesehene Ausnahme von der Steuerabzugspflicht (§ 38 Abs. 5 des Entwurfs der Bundesregierung [Drucksache 390/96]) entfällt, weil dies zu einem wesentlich höheren Verwaltungsaufwand für die Finanzverwaltung als der beim Arbeitgeber entstehende Verwaltungsaufwand führen würde.